

Richtlinien für das Pilotprojekt „Schlachtung von Exportkälbern zur Verhinderung von Langstreckentransporten“

Förderungswerber:

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Salzburg im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Rinderhaltung bewirtschaften. Viehhandelsbetriebe und Betriebe der Gebietskörperschaften sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Es wird das Schlachten von Exportkälbern unterstützt, um Langstreckentransporte zu vermeiden.
2. Als Nachweis für das Ausmerzen gilt die Bestätigung über die Schlachtung des Kalbes in einem Salzburger Schlachtbetrieb unmittelbar nach dem Abgang vom Betrieb.
3. Die Schlachtbestätigung kann auch im Rahmen der Abwicklung durch eine Kontrolle mittels AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank durch die LK Salzburg erfolgen.
4. Das auszumerzende im Bundesland Salzburg geborene Kalb muss ein Schlachtgewicht kalt von mind. 50 kg aufweisen und vor der Schlachtung mindestens 30 Tage auf dem Betrieb des Antragstellers gehalten worden sein. Das Schlachalter muss unter 105 Tagen (15 Wochen) liegen.
5. Die Ausmerzung muss durch die Bestätigung der Schlachtung mit einer Abrechnung vom Schlachtbetrieb nachgewiesen werden (Schlachtprotokoll). Die Bestätigung muss den Namen des Betriebsführers, die LFBIS Nummer, die Ohrmarkennummer des Kalbes, das Geburtsdatum des Kalbes, das Schlachtdatum, das Schlachtgewicht kalt und die Klassifizierung enthalten.

Art und Höhe der Förderung

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Zuschusses zur Schlachtung von Exportkälbern.

Der Zuschuss beträgt für die Schlachtgewichte ab 50 kg zwischen 50 und 100 €.

Schlachtgewicht 65 und mehr kg: 100 € je Kalb, Schlachtgewicht 55 bis 64,9 kg: 75 € je Kalb, Schlachtgewicht 50 bis 54,9 kg: 50 €.

Förderungsabwicklungsstelle

Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Schlachtung des Tieres bei der Landwirtschaftskammer Salzburg, Abteilung Landwirtschaft einzubringen. Die Landwirtschaftskammer Salzburg kontrolliert den Antrag mittels AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank sowie dem Schlachtprotokoll und bestätigt die Schlachtung des Tieres im förderfähigen Zeitraum auf einem Salzburger Schlachthof.

Abwicklung

1. Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers. Der Antrag wird vom Förderungswerber innerhalb von 30 Tagen ab Schlachtung bei der Landwirtschaftskammer eingebracht.
2. Für die Beantragung sind die von der Landwirtschaftskammer aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Insbesondere hat der Förderungswerber die Einhaltung der gemäß De-minimis-Regelung zulässigen Gesamtförderobergrenze zu bestätigen.

De-minimis Bestimmung

1. Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen VERORDNUNG (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
2. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.